



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 14 Donnerstag, 07. April 2022

Nr. 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Rappenfeld II“, Gemarkung Monheim

Der Stadtrat hat am 18.01.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Rappenfeld II“, Gmk. Monheim, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungspla-

nes „Rappenfeld II“, Gmk. Monheim in Kraft.

Jedermann kann die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Rappenfeld II“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 – 12.15 sowie Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 1. Geltende Bebauungspläne unter 7. Änderung Bebauungsplan „Rappenfeld II“, Gemarkung Monheim, eingesehen werden.

Monheim, 30.03.2022
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Monheim e.V.

Zu unserer diesjährigen Generalversammlung am Samstag, den 23. April 2022, ergeht herzlichste Einladung an alle Mitglieder und Interessierte.

Beginn ist um 20.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in der Donauwörther Straße 60.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des ersten Vorsitzenden
4. Bericht des Kommandanten
5. Bericht des Jugendwarts
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht des Kassiers
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuaufnahmen
10. Neuwahlen der Vorstandschaft
11. Wünsche und Anträge

Anton Nigel, 1. Vorsitzender
Tobias Ferber, 1. Kommandant

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen
Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Hundesteuer

Nach der vom Stadt- bzw. Gemeinderat erlassenen Hundesteuersatzung ist jeder Hundehalter, der einen über 4 Monate alten Hund besitzt, verpflichtet, diesen bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Zimmer Nr. 4, Tel. 09091/9091-27 und -26) zu melden.

Am 01. April 2022 wurde die zu zahlende Hundesteuer aufgrund der eingegangenen Meldungen eingehoben. Die Hundehalter, bei denen die Hundesteuer nicht abgebucht wurde bzw. die keinen Abgabenbescheid über die Hundesteuer erhalten haben, sind deshalb verpflichtet, ihren noch nicht gemeldeten Hund umgehend zu melden.

Im Übrigen wird noch darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung der Meldepflichtung eine Abgabehinterziehung, -verkürzung bzw. Abgabefähigung darstellt und diese mit Geldstrafe oder Geldbuße belegt werden kann.

Pfefferer
Erster Vorsitzender